

Öffentlicher Dienst

Zugang von E-Mails

Der Kläger, beschäftigt als Weiterbildungslehrer für den Bereich EDV an einer Volkshochschule, beantragte mit seiner E-Mail vom 31.12.2017 um 15:06 Uhr die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 gemäß der seit 1.1.2017 geltenden Entgeltordnung zum TVöD (VKA). Dabei war ihm bekannt, dass die Dienststelle am Silvestertag geschlossen hatte. Der Arbeitgeber stellt sich später auf den Standpunkt, dass diese E-Mail erst am 2.1.2018 wirksam zugegangen sei, so dass die Ausschlussfrist des § 29b TVÜ-VKA (31.12.2017) vom Kläger nicht gewahrt worden sei.

Das LAG prüfte die Einhaltung der in § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA vorgegebenen Frist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BAG zu § 29a TVÜ-Länder vom 18.10.2018 (6 AZR 300/17). Danach stelle der Antrag auf Höhergruppierung eine einseitige rechtsgestaltete Willenserklärung dar, die zwar keine Annahme, aber nach allgemeinen Grundsätzen eines Zugangs bedürfe. Erst dann entfalte sie Rechtswirkung.

Diese für den TVÜ-Länder ausgeurteilten Rechtsgrundsätze seien auf die inhaltsgleiche Regelung des TVÜ-VKA übertragbar. Damit gelten die für Willenserklärungen gegenüber Abwesenden normierten Grundsätze. Zugegangen ist eine Willenserklärung bereits dann, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Der Kläger hatte seine E-Mail also zu spät versandt. Nur dann, wenn die E-Mail im Jahr 2017 noch zu üblichen Öffnungszeiten bzw. zu üblichen Arbeitszeiten der Verwaltung angekommen wäre, müsste sich der Arbeitgeber den Zugang zurechnen lassen. Dies war am 31.12.2017 aber nicht mehr der Fall und damit konnte diese Willenserklärung im Jahr 2017 nicht mehr rechtzeitig zugehen.

Kürzung des Urlaubs für die Elternzeit

Wird Urlaub während der Elternzeit automatisch gekürzt? Grundsätzlich nicht, denn der Arbeitgeber muss die Kürzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG gegenüber den betroffenen Beschäftigten erklären. Das ArbG Emden sah dies für das streitbefangene TVöD-Arbeitsverhältnis anders, denn § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD enthalte eine Mindestvorschrift für ruhende Arbeitsverhältnisse.

Einer weiteren Erklärung des Arbeitgebers bedürfte es danach nicht.

Dies sah das LAG Niedersachsen in seinem Urteil vom 17.5.2022 (10 Sa 954/21; Revision eingelegt unter dem Az. 9 AZR 207/22) anders. § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD ersetze nicht die gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG erforderliche Erklärung des Arbeitgebers, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen. Dies gelte – so das LAG – auch für den den gesetzlichen Urlaub übersteigenden Tarifurlaub. Auch dafür enthalte § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD keine Kürzungserklärung i. S. d. § 17 Abs. 1 BEEG. Dabei unterscheidet das LAG zwischen Ruhestatbeständen, die von vornherein zu einer Urlaubsminderung gem. § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD führen, und der Elternzeit. Denn während der Elternzeit behalten die Beschäftigten ihren Anspruch auf Urlaub. Die Tarifnorm regelt nichts Ungünstigeres als das Gesetz. Dies gelte nach Auffassung des LAG auch für den Tarifurlaubsteil, der den gesetzlichen Urlaub übersteigt. Der Arbeitgeber habe es für alle Bestandteile des Erholungsurlaubs gleichermaßen in der Hand, eine wirksame Kürzungserklärung abzugeben, sofern und soweit er Urlaub für die Elternzeit nicht gewähren möchte. Für eine Aufspaltung des Anspruchs in Mindest- und sonstigen Erholungsurlaub besteht daher keine Notwendigkeit und das Gesetz sehe ebenso keine Unterscheidung vor.

Die Entscheidung des LAG Niedersachsen ist kritikwürdig und das BAG wird klären müssen, wie § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD zu verstehen ist. Der TVöD ordnet in § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD gerade die automatische Verminderung des Tarifurlaubs an. Soweit es sich im TVöD um einen einheitlichen Urlaubsanspruch i. H. v. 30 Tagen (5-Tage-Woche) handelt, besteht in § 26 Abs. 2 Buchst. c TVöD keine Unterscheidung in ruhende Arbeitsverhältnisse z. B. wegen Sonderurlaubs oder wegen Elternzeit.

Eingruppierung von Schulhausmeistern

Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Gymnasium, als Hausmeister tätig. Er kann per Bedienebene eines softwarebasierten Systems die jeweiligen Stockwerke (mit drei Heizkreisen, 111 Einzelraumregelungen und 116 Stellmotoren für Heizkörper), über die Einzelraumregelungen und Stellmotoren die einzelnen Räume, weiterhin die Heizkreise der Kesselanlage, die raumlufttechnische Anlage der Küche sowie die Heizungs-

anlage der Sporthalle aufrufen. Er stellt über das System die Pumpen für die einzelnen Heizkreise ein und verändert abhängig von den Außenbedingungen die Steilheit der Heizkurve, deren Temperaturvorlauf sowie das Temperaturvorlaufminimum und -maximum. Über die einzelnen ansteuerbaren Stellmotoren kann für jeden Schulraum eine Temperatur festgelegt werden. Er vertritt deshalb die Auffassung, er konfiguriere Anlagen i. S. d. Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung und sei in die Entgeltgruppe 7 einzugruppieren.

Das BAG (Urt. v. 23.2.2022 – 4 AZR 354/21) gab dem Kläger recht: Ein Schulhausmeister konfiguriere eine Anlage der Gebäudeleittechnik i. S. d. Entgeltgruppe 7 Teil B Abschnitt XXIII der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD, wenn er Systemeinstellungen der zu betreuenden Anlage im Rahmen der durch den Hersteller eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten unter Anwendung der Systemsoftware abweichend von der Grund- oder Werkseinstellung bedarfsgerecht anpasse. Ein Eingriff in die vom Hersteller vorgenommene Programmierung wird für die Erfüllung der tariflichen Anforderung nicht vorausgesetzt.

Damit stellt das BAG klar, dass das Anpassen der Steuerung einer komplexen Anlage als Konfiguration zu verstehen sein kann. Ein Konfigurieren auf dem Level der in der EDV Beschäftigten würde zu Wertungswidersprüchen führen, denn die Entgeltgruppen liegen dabei auseinander.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sebastian Günther

Stellvertretender Geschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner der Kanzlei GÜNTHER · ZIMMERMANN Rechtsanwälte, Berlin

© Carolin Ubbi